

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Büchlberg erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister, und den 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- | | | |
|----|--|-------|
| a) | den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und
6
ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern, | |
| b) | den Grundstücks-, Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem
Vorsitzenden und
ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern, | 6 |
| c) | den Personalausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und
ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern, | 6 |
| d) | den Fremdenverkehrs-, Jugend- und Sportausschuss, bestehend aus
dem Vorsitzenden und
ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern, | 6 |
| e) | den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und ...
weiteren Mitgliedern des Gemeinderats, | 5 |
| f) | den Kindergartenausschuss; die Gemeinde mit dem 1. Bürgermeister und
2
weiteren Mitgliedern vertreten. | |

(2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a - d genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister.

In dem in Abs. 1 Buchstabe e genannten Ausschuss (Rechnungsprüfungsausschuss) führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied den Vorsitz.

Den Vorsitz im Kindergartenausschuss (Abs. 1 Buchstabe f) führt der jeweilige Pfarrer.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein

Pauschalbetrag von monatlich	15,00 €
Sitzungsgeld von je	30,00 € (Fraktionsvorsitzende 35,00 €) für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

Sofern ein Gemeinderatsmitglied offiziell den 1. oder 2. Bürgermeister bei öffentlichen Veranstaltungen vertritt, erhält es eine

Entschädigung pro Veranstaltung in Höhe von 30,00 €.

(3) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 01.05.2008 außer Kraft.

Büchlberg, den 12.05.2014

M a r o l d Norbert
1. Bürgermeister